



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 26 vom 04.08.2023

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

- Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 24.07.2023, Nr. 33 – 5143 – AllgV/002-
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
Abkochenordnung für die Trinkwasserabnehmer im Versorgungsbereich
der Stadtwerke Neustadt **293**
- Wasserrecht;
Renaturierung des Helchenbachs auf den Fl.-Nrn. 135, 136 und 137,
Gemarkung Adlhausen, durch den Markt Langquaid;
Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) **295**
- Wasserrecht;
Renaturierung des Siegersbachs, Fl.-Nr. 98, Gemarkung Herrngiersdorf,
durch die Gemeinde Herrngiersdorf;
Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) **297**
- Wasserrecht;
Generalentwässerungsplan (GEP) zur Mischwasserbeseitigung der
Gemeinde Attenhofen nach dem geplanten Anschluss der Gemeinde-
kanalisation von Attenhofen an die Kanalisation von Mainburg wegen
Auflassung der eigenen Kläranlage;
Einleiten gesammelter Abwässer und Mischwässer in den Stixengraben
und den Auerkofener Graben durch die Gemeinde Attenhofen **299**
- Verordnung zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets
am Unterempfenbacher Bach, Fluss-km 0,0 bis 3,624
(Gewässer III. Ordnung), Stadt Mainburg, Landkreis Kelheim **303**

Stadt Kelheim

- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-105 D 01-Sch; Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 105 „Schwaben-Biogasanlage Teil 1: Anlage“ durch das vorhabenbezogene Deckblatt Nr. 01; Ortsübliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten und über die Bereithaltung für jedermanns Einsicht **306**
- Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Donau von Fluss-km 2.393,8 bis 2.434,0 im Bereich der Stadt Neustadt a. d. Donau, der Stadt Kelheim, der Gemeinde Saal a. d. Donau und des Marktes Bad Abbach, Landkreis Kelheim **308**

Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau

- Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau für das Haushaltsjahr 2023 **309**

Stadt Abensberg

- Bekanntmachung der Stadt Abensberg Erlass des Bebauungsplanes „PV-Anlage Sandharlanden – Staubinger Straße“ **311**
- Bekanntmachung der Stadt Abensberg Erlass des Bebauungsplanes „P + R-Anlage Bahnhof“ in Abensberg **312**

Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Ihrlerstein – Essing für das Haushaltsjahr 2023 **313**

Markt Painten

- Haushaltssatzung des Marktes Painten für das Haushaltsjahr 2023 **314**

Sonstige Bekanntmachungen

- Haushaltssatzung des Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim für das Haushaltsjahr 2023 **316**
- Haushaltssatzung des Schulverbandes Saal a. d. Donau für das Haushaltsjahr 2023 **317**



Bekanntmachungen des Landratsamtes Kelheim

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 24.07.2023, Nr. 33 – 5143 – AllgV/002-

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Abkochanordnung für die Trinkwasserabnehmer im Versorgungsbereich der Stadtwerke Neustadt

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die vom Landratsamt Kelheim erlassene Allgemeinverfügung Nr. 33 – 5143 – AllgV/001 vom 13.07.2023 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 13.07.2023, Nr. 33 – 5143 – AllgV/001 wurde eine Abkochanordnung für die Trinkwasserabnehmer im Versorgungsbereich der Stadtwerke Neustadt erlassen. Im Einzelnen handelte es sich dabei um die Gemeindeteile

Arresting
Hienheim
Irsing
Marching

Am 24.07.2023 meldete die Gesundheitsabteilung des Landratsamtes Kelheim, dass die mikrobiologische Untersuchung vom 20.07.2023 keine Grenzwertüberschreitung mehr aufzeigt. Ein Abkochgebot in diesen Gemeindeteilen wird als nicht mehr erforderlich angesehen.

II.

Das Landratsamt Kelheim ist in den derzeit geltenden Fassungen gemäß §§ 65 und 69a der Bayer. Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

1. Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG.

Hiernach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Gemäß § 37 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und §§ 5 und 6 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) muss Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Die Anforderungen, die in mikrobiologischer Hinsicht an Trinkwasser zu stellen sind, ergeben sich aus § 5 TrinkwV.

Der Widerruf ergeht in pflichtgemäßem Ermessen, weil sich die der Ausgangsanordnung zugrundeliegende Sachlage geändert hat. Die Anforderungen, die in mikrobiologischer Hinsicht an Trinkwasser zu stellen sind, ergeben sich aus § 5 TrinkwV. Nachdem das untersuchte Trinkwasser diesen Anforderungen nach dem aktuellen Befund entspricht und auch keine weitere Verunreinigung festgestellt werden konnte, war die Abkochenanordnung, die aufgrund § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG erlassen wurde, aufzuheben. Eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit konnte durch das unauffällige Untersuchungsergebnis ausgeschlossen werden.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG). Gebühren und Auslagen werden deshalb nicht erhoben.
3. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Bei dieser Allgemeinverfügung wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt, da die umfangreichen Schutzmaßnahmen nach Entfall ihrer fachlichen Notwendigkeit umgehend aufgehoben werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, 24.07.2023
Landratsamt

Kainz
Abteilungsleiter

Az.: 44-641-L 35

Wasserrecht;

**Renaturierung des Helchenbachs auf den Fl.-Nrn. 135, 136 und 137, Gemarkung Adlhausen, durch den Markt Langquaid;
Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Markt Langquaid beantragt mit Schreiben vom 20.07.2022 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Renaturierung des Helchenbachs auf den Fl.-Nrn. 135, 136 und 137, Gemarkung Adlhausen.

Die Maßnahme soll mit möglichst naturnahen Instrumenten einen Abschnitt des Helchenbachs als Retentionsraum optimieren und eine Alternative zum wenig naturnahen Bachbett bieten. Bei der Umsetzung der Maßnahmen wird ein neuer Gewässerlauf in der Mitte der Maßnahmenfläche geschaffen. Das alte Bachbett bleibt zur Aufnahme der Entwässerung des Seitentals und des Fischteichs, zur Kontrolle des Grundwasserstandes und zur Hochwasserableitung als angebundenes Altwasser erhalten. Durch Modellierung werden auf einer Länge von ca. 200 m ein naturnäheres Bachbett und ein flaches Vorland entwickelt. Diese Maßnahmen sollen die Abflussmengen bei Starkregenereignissen in Adlhausen zeitlich verteilen.

Zur Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß §§ 5 und 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c UVPG und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, eine standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

In der ersten Stufe ist festzustellen, ob bei der Maßnahme besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist im Rahmen der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien festzustellen, ob die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Ziel der Maßnahme ist mit möglichst naturnahen Instrumenten in einem Abschnitt des Helchenbachs den Talbereich als Retentionsraum zu optimieren und zugleich eine Alternative zum wenig naturnahen Bachbett zu gestalten.

Durch die Maßnahme sind keine Natura 2000-Gebiete i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), keine Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG, keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG sowie keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG betroffen (Nr. 2.3.1 - 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG). Es befinden sich keine Naturdenkmäler i.S.d. § 28 BNatSchG, keine geschützten Landschaftsbestandteile (einschließlich Alleen) gem. § 29 BNatSchG sowie keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG im Bereich des Vorhabens (Nr. 2.3.5 - 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG).

Die Verfügbarkeit und Qualität der natürlichen Ressource Wasser wird nicht beeinflusst. Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sowie Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen. Die Maßnahme liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG).

Gebiete entsprechend der Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG liegen nicht vor.

Das Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG).

Auf den betroffenen Grundstücken liegen keine Bau- und Bodendenkmäler (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG). Allerdings befinden sich in unmittelbarer Nähe der Maßnahme die verzeichneten Bodendenkmäler „Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“ (D-2-7238-0034) in ca. 120 m südwestlicher Entfernung, sowie „Siedlung des Neolithikums und der Bronzezeit“ (D-2-7238-0019) in ca. 10 m östlicher Richtung.

Die Prüfung in der ersten Stufe der Kriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass durch die Renaturierung des Helchenbachs keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG besteht demnach keine UVP-Pflicht.

Eine Prüfung auf der zweiten Stufe ist aufgrund fehlender vorliegenden örtlichen Gegebenheiten nicht mehr erforderlich.

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 31.07.2023
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch
Abteilungsleiter

Nr. 44-641-HE 8

**Wasserrecht;
Renaturierung des Siegersbachs, Fl.-Nr. 98, Gemarkung Herrngiersdorf, durch die
Gemeinde Herrngiersdorf;
Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Herrngiersdorf beantragt mit Schreiben vom 24.03.2023 die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens für die Renaturierung des Siegersbachs entlang der Fl.-Nr. 98, Gemarkung Herrngiersdorf. Die Maßnahme ist als Laufverlegung und –verlängerung des Siegersbachs auf einer Länge von rund 260 m geplant und soll der durch Niederschlagswassereinleitungen verursachten hydraulischen Überlastung des Vorfluters durch Schaffung von zusätzlichen lateralen Retentionsraum entgegenwirken.

Zur Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß §§ 5 und 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c UVPG und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, eine standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

In der ersten Stufe ist festzustellen, ob bei der Maßnahme besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist im Rahmen der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien festzustellen, ob die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Siegersbach weist gemäß Antragsunterlagen einen mittleren Abfluss von 0,3 m³/s auf und ist historisch als pendelnd bis mäandrierender Flachlandbach mit einem mittleren Gefälle von 5,45 % beschrieben. Im Wesentlichen soll ein pendelnd-mäandrierender Verlauf durch Entfernung der Ufersicherung, Neuanlage des Gewässerbetts sowie Einbau von strömungslenkenden Strukturelementen wie Pfahlbuhnen und Wurzelstöcken initiiert werden.

Durch die Maßnahme sind keine Natura 2000-Gebiete i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), keine Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG, keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG sowie keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG betroffen (Nr. 2.3.1 - 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG). Es befinden sich keine Naturdenkmäler i.S.d. § 28 BNatSchG, keine geschützten Landschaftsbestandteile (einschließlich Alleen) gem. § 29 BNatSchG sowie keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG im Bereich des Vorhabens (Nr. 2.3.5 - 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG).

Die Verfügbarkeit und Qualität der natürlichen Ressource Wasser wird nicht beeinflusst. Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sowie Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen.

Die Maßnahme liegt in einem Gebiet, welches immer wieder überschwemmt wird. Ein Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG liegt jedoch nicht vor (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG).

Gebiete entsprechend der Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG liegen nicht vor.

Das Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG).

Es sind keine Bau- und Bodendenkmäler in unmittelbarer Nähe verzeichnet (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG).

Die Prüfung in der ersten Stufe der Kriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass durch die Renaturierung des Siegersbachs keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG besteht demnach keine UVP-Pflicht.

Eine Prüfung auf der zweiten Stufe ist aufgrund fehlender vorliegenden örtlichen Gegebenheiten nicht mehr erforderlich.

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 31.07.2023
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch
Abteilungsleiter

Wasserrecht;

Generalentwässerungsplan (GEP) zur Mischwasserbeseitigung der Gemeinde Attenhofen nach dem geplanten Anschluss der Gemeindekanalisation von Attenhofen an die Kanalisation von Mainburg wegen Auflassung der eigenen Kläranlage;

Einleiten gesammelter Abwässer und Mischwässer in den Stixengraben und den Auerkofener Graben durch die Gemeinde Attenhofen

Bekanntmachung

Die Gemeinde Attenhofen beantragt als Betreiberin der kommunalen Abwasseranlage mit den mit Schreiben vom 09.11.2022 vorgelegten Antragsunterlagen vom 27.10.2022, ergänzt mit Schreiben vom 24.01.2023 und den mit Schreiben vom 08.03.2023 übermittelten Unterlagen, die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß den §§ 10, 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Benutzung des Stixengrabens und des Auerkofener Grabens (Vorfluter) durch das Einleiten gesammelter Abwässer und Mischwässer über Entlastungsbauwerke.

Gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Attenhofen zudem die Kläranlage von Attenhofen zurückzubauen und die Orte Attenhofen und Rannertshofen durch den Neubau einer Druckleitung an die Kläranlage von Mainburg anzuschließen. Weitere Ortsteile der Gemeinde Attenhofen sind bereits an die Kanalisation bzw. an die Kläranlage von Mainburg angeschlossen. Zudem wird der Umbau des vorhandenen Absetzbeckens beabsichtigt. Da die Kanalisation der Gemeinde Attenhofen bezüglich der Orte Attenhofen und Rannertshofen auch nach dem Anschluss an die Kanalisation von Mainburg eine eigenständige hydraulische Einheit bildet, benötigt die Gemeinde Attenhofen für ihre Einleitungsbauwerke dort jedoch weiterhin eine eigene wasserrechtliche Erlaubnis.

Die fachliche Beurteilung im Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt anhand der von der SiwaPlan Ingenieurgesellschaft mbH, Messerschmittstraße 4, 80992 München, erstellten Antragsunterlagen vom 27.10.2022, die um die mit Schreiben vom 08.03.2023 eingegangenen Unterlagen ergänzt worden sind.

In den Antragsunterlagen wird auf die aktuellen örtlichen Verhältnisse und die Situation vor Ort Bezug genommen.

Zweck und Umfang des Vorhabens

Die beantragten Gewässerbenutzungen dienen der Ableitung des Mischwassers über folgende Entlastungsbauwerke:

Bezeichnung der Benutzungsanlagen	Lage
Fangbecken mit Regenüberlauf (RÜ), Kläranlage Attenhofen	Fl.-Nr. 235, Gemarkung Attenhofen
Stauraumkanal mit oberliegender Entlastung (SKO) Pötzmes	Fl.-Nr. 1001/4, Gemarkung Pötzmes

Die Einleitungen erfolgen an folgenden Stellen:

Einleitungsstellen	Einleitung in
RÜ Attenhofen	Stixengraben (Vorfluter) (Fl.-Nr. 213, Gemarkung Attenhofen, UTM-Koordinaten: 709055; 5393852)
SKO Pötzmes	Auerkofener Graben (Vorfluter) (Fl.-Nr. 1001/4, Gemarkung Pötzmes, UTM-Koordinaten: 707175; 5391714)

Die bisher genehmigten Entlastungsmengen werden nach erfolgter Umsetzung der geplanten Maßnahmen den Bedarfsberechnungen entsprechend angepasst.

Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Kelheim ist für die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Das Einleiten gesammelter Abwässer und Mischwässer in die o. g. Vorfluter stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG).

Im vorliegenden Fall wurde im öffentlichen Interesse die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß den §§ 10 Abs. 1, 15 WHG beantragt.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für das Vorhaben nicht eröffnet.

Verfahren

Gemäß den §§ 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht mit den Hinweisen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von **22.08.2023 bis einschließlich 21.09.2023** (Auslegungsfrist) bei der bzw. beim
 - a) Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststr. 2 a, 84048 Mainburg (Zimmer Nr. 101)
 - b) Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, Dienststelle Donaupark 13, 93309 Kelheim (4. OG, Zimmer Nr. O4.26)

während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung und zumindest ein Teil der Antrags- und Planunterlagen zum Vorhaben werden gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Kelheim (www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Amt & Service“ und der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt. Die zum Vorhaben gehörigen Antrags- und Planunterlagen können innerhalb der o. g. Auslegungsfrist bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg und beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, vollständig eingesehen werden. Für die Einsichtnahme in die Unterlagen soll eine vorherige Terminvereinbarung erfolgen (bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg unter der Telefonnummer 08751/8634-17 oder 08751/8634-0 bzw. beim Landratsamt Kelheim unter der Telefonnummer 09441/207-4415 oder 09441/207-4400). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **05.10.2023** (Einwendungsfrist), bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg (Poststr. 2 a, 84048 Mainburg) oder beim Landratsamt Kelheim (Donaupark 12, 93309 Kelheim (Hausanschrift)), schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der Einwendungsfrist bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg oder beim Landratsamt Kelheim Stellungnahmen zum geplanten Vorhaben abgeben.

3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Bei Sammeleinwendungen gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist.

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (z. B. mit einfacher E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Bei einer Übermittlung in elektronischer Form ist als Schriftformersatz die Übermittlung per E-Mail in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) anerkannt. Das Landratsamt Kelheim hat für diesen Schriftformersatz den Zugang eröffnet (poststelle@landkreis-kelheim.de oder an poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne dessen Anwesenheit im Erörterungstermin verhandelt und entschieden werden kann.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Kelheim entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Anstelle eines physischen Erörterungstermins kann das Landratsamt Kelheim gemäß § 5 Abs. 2 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) eine Online-Konsultation durchführen.

Sollten innerhalb der festgesetzten Frist keine Einwendungen erhoben werden, beabsichtigt das Landratsamt Kelheim in Abstimmung mit den am Verfahren beteiligten Behörden ohne Erörterungstermin bzw. ohne Durchführung einer Online-Konsultation über das Vorhaben zu entscheiden.

Kelheim, den 04.08.2023
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch
Abteilungsleiter

Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets am Unterempfenbacher Bach, Fluss-km 0,0 bis 3,624 (Gewässer III. Ordnung), Stadt Mainburg, Landkreis Kelheim

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 63 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) Im Landkreis Kelheim wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der im Anhang (Anlage 1 zu Amtsblatt Nr. 26) veröffentlichten Gesamtübersichtskarte im Maßstab 1:25.000 eingetragen. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K 1 bis K 3 im Maßstab 1:2.500, die im Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht und der Stadt Mainburg niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (3) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.
- (4) Die Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 4 BayWG beachtet wurden.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Die Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen ist verboten (§ 78c WHG).
- (2) Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 50 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechen, sind, soweit noch nicht geschehen, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten. Eine gesonderte Anordnung zur Nachrüstung ist nicht erforderlich.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV.
- (4) Das Landratsamt Kelheim kann auf Antrag von dem Verbot der Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlagen hochwassersicher errichtet werden. Vom Antragsteller sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn sie den Anforderungen nach § 50 Abs. 1 AwSV entsprechen.

- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) i. S. d. § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nummern 8.2 und 8.3 der Anlage 7 zur AwSV.
- (3) Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige gilt § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV.
- (4) Für Ausnahmen bzw. Befreiungen von den Anforderungen nach § 50 Abs. 1 AwSV gilt § 49 Abs. 4 AwSV entsprechend.

§ 7 Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, den 01.08.2023
Landratsamt Kelheim

Martin Neumeyer
Landrat

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-105 D 01-Sch;
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 105 „Schwaben-
Biogasanlage Teil 1: Anlage“ durch das vorhabenbezogene Deckblatt Nr. 01;
Ortsübliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten und über die Bereithaltung für
jedermanns Einsicht**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 17.04.2023 mit Beschluss Nr. 111 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 105 „Schwaben-Biogasanlage Teil 1: Anlage“, Deckblatt Nr. 01 nebst Begründung und Umweltbericht, Vorhaben- und Erschließungsplan, Technische Darstellungen, Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe, Gutachten zur Schallimmissionsprognose sowie Durchführungsvertrag als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.



Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 105 „Schwaben-Biogasanlage Teil 1: Anlage“, Deckblatt Nr. 01 nebst Begründung und Umweltbericht, Vorhaben- und Erschließungsplan, Technische Darstellungen, Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe, Gutachten zur Schallimmissionsprognose sowie Durchführungsvertrag lag in der Zeit von 17.11.2022 bis einschließlich 21.12.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB aus. Die Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanverfahren hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 17.04.2023 gerecht abgewogen.

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 105 „Schwaben-Biogasanlage Teil 1: Anlage“, Deckblatt Nr. 01 nebst Begründung und Umweltbericht, Vorhaben- und Erschließungsplan, Technische Darstellungen, Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe, Gutachten zur Schallimmissionsprognose sowie Durchführungsvertrag bedarf nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr.105 „Schwaben-Biogasanlage Teil 1: Anlage“, Deckblatt Nr. 01 nebst Begründung und Umweltbericht, Vorhaben- und Erschließungsplan, Technische Darstellungen, Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe, Gutachten zur Schallimmissionsprognose sowie Durchführungsvertrag in der Fassung vom 17.04.2023 in Kraft und wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 105 „Schwaben-Biogasanlage Teil 1: Anlage“, Deckblatt Nr. 01 nebst Begründung und Umweltbericht, Vorhaben- und Erschließungsplan, Technische Darstellungen, Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe, Gutachten zur Schallimmissionsprognose sowie Durchführungsvertrag in der Fassung vom 17.04.2023 kann nach telefonischer Terminvereinbarung unter 09441/701-205 während der üblichen Dienststunden in der Zeit vom Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, eingesehen werden. Über den Inhalt, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten so zustande gekommen ist, sowie die zur Anwendung gebrachten DIN-Normen und VDI Richtlinien kann Auskunft verlangt werden. Außerdem können die Bekanntmachung und die vollständigen Bebauungsplanunterlagen unter www.kelheim.de auf der Homepage der Stadt Kelheim unter der Rubrik Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetragene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kelheim, den 25.07.2023
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

Nr. 44-641-R-Y 4/R-Y 9

Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Donau von Fluss-km 2.393,8 bis 2.434,0 im Bereich der Stadt Neustadt a. d. Donau, der Stadt Kelheim, der Gemeinde Saal a. d. Donau und des Marktes Bad Abbach, Landkreis Kelheim

Mit Bekanntmachung vom 12.07.2018, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kelheim Nr. 16 vom 20.07.2018, ist das vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelte Überschwemmungsgebiet der Donau von Fluss-km 2.393,8 bis 2.434,0 im Bereich der Stadt Neustadt a. d. Donau, der Stadt Kelheim, der Gemeinde Saal a. d. Donau und des Marktes Bad Abbach bekannt gemacht worden und somit seit dem 20.07.2018 gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 47 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vorläufig gesichert.

Die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes endet grundsätzlich sobald eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird (Art. 47 Abs. 4 Satz 1 BayWG). Sie endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren (Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG). Gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG kann im begründeten Einzelfall die Frist um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Aktuell liegen die eingegangenen Einwendungen beim Wasserwirtschaftsamt Landshut zur Stellungnahme vor. Für eine präzise Bearbeitung der Einwendungen sind Vor-Ort-Besichtigungen der betroffenen Grundstücke unabdingbar. Diese finden derzeit statt.

Aufgrund der Vielzahl der im Festsetzungsverfahren eingegangenen Einwendungen und der Notwendigkeit der Besichtigung vor Ort durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut nimmt die Ausarbeitung der Stellungnahme noch einige Zeit in Anspruch.

Ein Abschluss des Festsetzungsverfahrens einschließlich Erörterungstermin bzw. Onlinekonsultation bis zum Auslaufen der vorläufigen Sicherung zum 19.07.2023 ist deshalb nicht möglich.

Das Landratsamt Kelheim verlängert daher die vorläufige Sicherung um zwei Jahre. Diese endet spätestens und endgültig mit Ablauf des 19.07.2025.

Kelheim, den 01.08.2023
Landratsamt Kelheim

gez. Schweiger
Erster Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau (Landkreis Kelheim)
für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.775.260 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 117.810 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 936.390 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2022 auf 7.203 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 130 € festgesetzt.

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile, so dass eine Genehmigung des Landratsamtes Kelheim nicht erforderlich war.

III.

Der Haushaltsplan samt seinen Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Saal a. d. Donau, den 01.06.2023
Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau:

Gez.
Christian Nerb
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung der Stadt Abensberg

Erlass des Bebauungsplanes „PV-Anlage Sandharlanden – Staubinger Straße“

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 03. April 2023 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „PV-Anlage Sandharlanden – Staubinger Straße“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan bedarf gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung, da er aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan liegt samt Begründung (mit Umweltbericht) sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 2.06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung sowie der Plan mit Begründung und Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung können auch auf der Homepage der Stadt Abensberg unter www.abensberg.de/Bürgerservice/Bekanntmachungen abgerufen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Abensberg, den 01.08.2023

STADT ABENSBERG

Dr. Uwe Brandl
1.Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Abensberg

Erlass des Bebauungsplanes „P + R-Anlage Bahnhof“ in Abensberg

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 15. Mai 2023 den Bebauungsplan „Park + Ride-Anlage Bahnhof“ in Abensberg als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt. Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der schall-technischen Untersuchung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 2.06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Diese Bekanntmachung und der Bebauungsplan mit Begründung, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der schalltechnischen Untersuchung können auch auf der gemeindlichen homepage unter <https://www.abensberg.de/buergerservice/bekanntmachungen> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler und
 4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Abensberg unter Darlegung des die Verletzung, den Mangel oder den Fehler begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Behörden werden ferner auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen.

Abensberg, den 01.08.2023
STADT ABENSBERG

Dr. Uwe Brandl
1.Bürgermeister

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ihrlerstein - Essing für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- Art. 34 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 633.336 Euro und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 49.700 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 - Schulverbandsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Schulverbandsumlage), wird auf 161.253 Euro festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 herangezogen (Bemessungsgrundlage).

Die Mittelschule wurde am 1. Oktober 2023 von insgesamt 96 Schülern (kein Gastschüler) besucht.

Die Schulverbandsumlage je Schüler wird auf 1.679,7188 Euro festgesetzt.

§ 5 - Investitionsumlage

Für Investitionen im Vermögenshaushalt sind im Haushaltsjahr 2023 insgesamt 34.800 Euro veranschlagt. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs in Höhe von 0 Euro wird auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Für die Bemessung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 herangezogen.

Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 0 Euro und für die Mittelschule auf 0 Euro festgesetzt. Die Investitionsumlage wird nur bei Bedarf und nur in der tatsächlich notwendigen Höhe erhoben

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 105.000 Euro festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft

Ihrlerstein, den 27.07.2023

Schulverband Ihrlerstein-Essing
Thomas Krebs, Schulverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Marktes Painten (Landkreis Kelheim)
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Painten folgende Haushalts-satzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.330.000 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.700.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Bestandteile.

III.

Die vorstehende vom Marktgemeinderat Painten in seiner Sitzung vom 22.06.2023 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 34 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Painten öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Markt Painten (Rathaus) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich.

Painten, den 22.06.2023

MARKT PAINTEN

Raßhofer
1. Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund Art. 26 Abs. 1, 40 ff. KommZG i. d. F. der Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555) und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek. vom 22. August 1998 (BayRS 2020 - 1 - 1 - 1) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan enthält für das Jahr 2023 im

Erfolgsplan

Erträge in Höhe von	2.917.944 Euro
und Aufwendungen in Höhe von	2.793.157 Euro
<i>(inkl. Abschreibungen in Höhe von</i>	<i>235.121 Euro)</i>
Gewinn in Höhe von	124.787 Euro

und **Vermögensplan** mit 913.674 Euro

§ 2

Kredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Es werden keine Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfs erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme vor.

Kelheim, 28.06.2023
ZWECKVERBAND HÄFEN IM LANDKREIS KELHEIM

Gez.
Martin Neumeyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Saal a.d.Donau
für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Auf Grund Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 KommZG sowie der Art. 63 ff. der
Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.729.400 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.425.617 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 581.000 € festgesetzt.

Dieser Betrag wird nach der Zahl der Schüler als Verwaltungsumlage umgelegt auf die Mitglieder des Schulverbandes Saal a. d.Donau für den Bereich der Mittelschule Saal a. d.Donau einschließlich der umlagepflichtigen Ü- bzw. 9+2 Schüler sowie der Schüler der M-Zug-Klassen Kelheim.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 166 Schüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 3.500 € festgesetzt.

Nachrichtlich:

Die Gemeinde Saal a. d. Donau sowie die Stadt Kelheim beteiligen sich in Form einer Kostenerstattung für 220 Grundschüler an den Verwaltungs- und Investitionskosten wie folgt:

220 Schüler à 3.500 € = 770.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 288.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile, so dass eine Genehmigung des Landratsamtes Kelheim nicht erforderlich war.

III.

Der Haushaltsplan samt seinen Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Saal a. d. Donau, den 10.07.2023
Schulverband Saal a. d. Donau:

Christian Nerb
Schulverbandsvorsitzender